

„Man muss sich auf Rechtsstaat verlassen können“

Beim dritten Wirtschaftsrechtstalk von STANDARD und WU Wien diskutierten WKÖ-Vertreter **Herbert Pichler**, Wifo-Experte **Margit Schratzenstaller** und WU-Professor **Claus Staringer** über die Zukunft des Bankgeheimnisses. **Eric Frey** moderierte.

STANDARD: Der internationale Druck zwingt Österreich de facto zur Aufgabe des Bankgeheimnisses für Ausländer, kaum ein anderes Land kennt eine solche Einrichtung. Warum klammern wir uns daran fest?
Pichler: Diese Diskussion wird durch einige große Länder betrieben. Da geht es ums Wettbewerbsdenken, mit den Ursachen der Finanzkrise hat das alles nichts zu tun.

STANDARD: Gut, aber wozu brauchen wir das Bankgeheimnis?

Pichler: Österreich hat seit 1993 eine Quellensteuer mit Endbesteuerungswirkung, die auf breite Akzeptanz stößt. In Deutschland hat man stattdessen ein Konteninformationssystem eingeführt, das es den Behörden erlaubt, überall hineinzuschauen. Das führt zu einem Vertrauensverlust der Bürger gegenüber dem Staat. Die Frage ist: Wollen wir einen gläsernen Menschen in Geldangelegenheiten? Ich glaube nein, und ein Schutz der Privatsphäre vor der Obrigkeit entspricht den Wünschen der Kunden und der österreichische Mentalität. In Geldangelegenheiten will man nicht, dass einem ständig jemand über die Schulter schaut.

Staringer: Die G-20 haben erklärt, die Ära des Bankgeheimnisses sei vorbei. Aber das Bankgeheimnis macht auch Sinn. Es ist eine sensitive Information, welches Vermögen ich besitze oder ich nicht besitze. Aber es gibt ein legitimes Interesse der öffentlichen Hand für eine Handhabe gegen Steuerhinterzieher. Wie in allen Datenschutzfällen muss die Lösung in einem Interessenausgleich liegen. Der Ausgleich im geltenden Recht geht auf die Schweiz vor dem Krieg zurück, als deutsche Bürger, die Geld dorthin brachten, mit dem Leben bedroht wurden. Die Welt hat



Margit Schratzenstaller (Wifo), Herbert Pichler (Wirtschaftskammer) und Claus Staringer (WU Wien) stritten beim Wirtschaftsrechtstalk nicht über den Grundsatz, aber sehr wohl über die Details des Bankgeheimnisses.
Foto: Fischer

sich seither verändert; man kann nicht denselben Kompromiss bald hundert Jahre genauso beibehalten. Das Bankgeheimnis weiterzuentwickeln, ist daher berechtigt.

Schatzenstaller: Das Bankgeheimnis hilft ausländischen Steuerhinterziehern, Geld zu veranlagen und die Erträge daraus dem Fiskus zu verheimlichen. Wir brauchen internationale Spielregeln, die einen fairen Wettbewerb garantieren und verhindern, dass einige Länder das Steueraufkommen von anderen untergraben. Daher ist die jetzt vereinbarte Aufweichung im Verhältnis zu ausländischen Steuerpflichtigen richtig. Wenn wir die ausländische Steuerflucht zulassen, dann gefährdet das die inländische Steuermoral. Die Nachteile für den heimischen Bankensektor werden gering sein, weil die Einlagen von EU-Bürgern nur sechs Prozent der privaten Kundeneinlagen ausmachen. Und es ist nicht zu erwarten, dass alle abfließen, denn andere Länder haben wie Österreich zugesagt, sich an die OECD-Standards zu halten und mit ausländischen Steuerbehörden zu kooperieren.

„Nicht auf den Busch klopfen“

Staringer: Das Problem ist, dass der OECD-Standard Spielräume offenlässt. Es gibt das Musterabkommen mit Artikel 26 über grenzüberschreitenden Informationsaustausch, da hat Österreich seinen

Vorbehalt aufgegeben, besteht aber auf einem „konkreten Verdacht“. Das ist eine Wortschöpfung des Finanzministeriums, das kennt das Abkommen nicht. Dort steht, dass die angestrebte Bankinformation „foreseeably relevant“ sein muss, „voraussichtlich von Bedeutung“. Reine „Fishing-Expeditionen“ sind nicht erlaubt. Das heißt, man darf nicht auf den Busch klopfen, um zu schauen, ob überhaupt Bankkonten in Österreich existieren. Aber in der Anfrage muss ein Informationsmehrwert für den ausländischen Staat erreichbar sein. Wenn ich alles schon weiß, hat die Anfrage ja keinen Sinn. Die Lösung wird irgendwo in der Mitte liegen.

„Kein Generalverdacht“

Pichler: Wo eine Durchbrechung vorgesehen ist, muss sich der Bürger auf rechtsstaatliche Grundsätze verlassen können. Es darf keinen Generalverdacht geben, alle seien Steuerhinterzieher. Es kann nicht sein, dass Behörden ohne Anlässe in Unterlagen herumstöbern. Es muss einen begründeten Verdacht mit ausreichenden Begründungen geben, der von einer österreichischen Behörde nach rechtsstaatlichen Grundsätzen festgestellt wird.

Staringer: Wichtig wäre vor allem, ein Verfahren zu etablieren, ob die Voraussetzungen für einen grenzüberschreitenden Informations-

austausch gegeben sind. Da herrscht in Österreich ein erhebliches Rechtsschutzdefizit. Der Steuerpflichtige muss rechtsstaatlich klären lassen können, ob er schutzberechtigt ist. Derzeit ist es für ihn ein Geistesverfahren, vom Fiskus wird er nicht einmal informiert. Die Schweiz hatte im UBS-Fall ein solches Verfahren etabliert, das in sechs Monaten abgeschlossen hätten werden können. Das hätte funktioniert, wenn die UBS nicht kurz vor Schluss die Nerven verloren hätte. Ein Verfahren wäre auch für das OECD-Musterabkommen möglich, solange die Effektivität des Informationsaustausches nicht untergraben wird. Es würde die Akzeptanz einer Durchbrechung des Bankgeheimnisses deutlich erhöhen.

STANDARD: Ist die jetzige Vereinbarung das Ende der Fahnenstange?

Schatzenstaller: In der EU wird Österreich wohl nicht umhin kommen, den Informationsaustausch mit anderen Ländern zu erweitem. Dort steht die Reform der Zinssteuererrichtlinie auf der Tagesordnung. Vorgehen ist, dass Österreich, Belgien und Luxemburg die zeitlich begrenzte Ausnahme einer anonymen Quellensteuer aufgeben, wenn Drittländer wie Schweiz, Liechtenstein, San Marino oder Monaco Abkommen für einen erweiterten Informationsaus-

tausch schließen. Dieser Weg steht auch in der G-20-Vereinbarung. Dazu kommt, dass die Quellensteuer 2011 auf 35 Prozent steigt und für viele ausländische Anleger, die zuhause einen niedrigeren Steuersatz haben, ohnehin unattraktiv wird. Wenn Österreich dem Informationsaustausch zustimmt, müssen Name, Adresse und Höhe der Zinserträge der ausländische Steuerbehörde gemeldet werden. Dann ist das Bankgeheimnis gegenüber EU-Ausländern erledigt.

STANDARD: Und für den Rest der Welt?

Schatzenstaller: Im Verhältnis zu Nicht-EU-Ländern wird die jetzige Vereinbarung ausreichen. Und für Inländer wird das Bankgeheimnis überhaupt nicht verändert. Ich sehe keinen Grund, dass es hier Druck geben sollte. Es ist das Recht jedes souveränen Staates, für seine Bürger ein Bankgeheimnis zu haben.

STANDARD: Ist eine solche Ungleichbehandlung von In- und Ausländern in der EU aufrecht zu erhalten?

Staringer: Ob dies ein Verstoß gegen Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrecht ist, wurde durch die Judikatur des EuGH bislang nicht geklärt. Es kann durchaus Rechtfertigungsgründe geben. Persönlich fühle ich mich mit einer solchen Ungleichbehandlung von Aus- und Inländern nicht wohl. Aber solange es in Österreich dafür Mehrheiten gibt, wird das Bankgeheimnis für Inländer wohl beibehalten werden.

ZU DEN PERSONEN:

Herbert Pichler ist Geschäftsführer der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich, **Claus Staringer** ist Professor für Steuerrecht an der WU Wien, **Margit Schratzenstaller** ist Budgetexperte des Wirtschaftsforschungsinstituts (Wifo).

BÜCHER

■ **Finanzstrafgesetz** von Stephan und Thomas Seiler erläutert alle relevanten Bestimmungen und deren Auslegung durch die aktuelle Judikatur. Verlag Österreich, 941 Seiten, 120 €.

■ **IFRS – International Financial Reporting Standards** ist ein von der BDO Auxilia herausgegebener Leitfaden für die wichtigsten Aspekte der IFRS-Bilanzierung und die wesentlichen Unterschiede zum österreichischen UGB. dbv, 64 Seiten, 16,80 €.

Redaktion:
Dr. Eric Frey
eric.frey@derStandard.at

„Österreichische Lösung“ zeichnet sich ab

Bei der Neuregelung des Bankgeheimnisses bleiben zahlreiche prinzipielle und praktische Fragen offen

Martin Zuffer*

Unter hohem ausländischen Druck hat das Finanzministerium Mitte März seine Haltung zum Bankgeheimnis geändert. Einerseits wolle Österreich nunmehr Art. 26 des OECD-Musterabkommens in den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten umsetzen und damit den Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden erleichtern. Andererseits soll das wohlbehütete und – de facto – im Verfassungsrang stehende Bankgeheimnis des § 38 Bankwesengesetz (BWG), eines der strengsten der Welt, gewahrt bleiben.

Begründet wurde dieser Schritt damit, dass Vorbehalte gegen die unklare Formulierung von Art. 26 des Musterabkommens durch eine neue Auslegung der OECD ausgemerzt werden könnten. Außerdem wolle Österreich seinen Beitrag zur Verbesserung internationaler Transparenzstandards leisten.

Bis dato konnten sich Österreicher – und in Österreich ihr Geld anlegende Ausländer – einer restriktiven Auskunftbeschränkung

sicher sein. So ist eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses in Bezug auf Finanzvergehen nur im Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, die Finanzordnungswidrigkeiten übersteigen, möglich. Bis zur Einleitung eines verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens durch den Einleitungsbescheid und dessen Zustellung an den Beschuldigten bzw. bis zur Einleitung gerichtlicher Voruntersuchungen haben Auskünfte an staatliche Stellen unbeantwortet zu bleiben.

Vergleichbare Verfahren

Eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses bei Auskünften zu ausländischen Finanzstrafverfahren bestand ebenfalls nur in engen Grenzen. So mussten für eine zulässige Auskunftserteilung eine grundsätzliche Vergleichbarkeit des ausländischen Verfahrens mit dem inländischen sowie eine Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen in Form der Rechts- oder Amtshilfe vorliegen. Dies führte dazu, dass der Verwaltungs-

gerichtshof 2006 das Finanzstrafverfahren in Deutschland gegenüber dem österreichischen verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren als nicht vergleichbar ansah, weil es in Deutschland insbesondere an einem rechtsmittelfähigen Einleitungsbescheid mangelt.

In Zukunft soll bei Anfragen ausländischer Behörden bereits ein gut dokumentierter, begründeter Verdacht auf ein Steuervergehen ausreichen, um das Bankgeheimnis zu durchbrechen und Konteninformationen der unter Verdacht geratenen Person zu erhalten. Ab wann ein „begründeter“ Verdacht ohne eingeleitetes Strafverfahren vorliegt, um Informationen an ausländische Steuerbehörden weiterzuleiten, soll gesondert in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen normiert werden.

In der Praxis wird es wohl zu einer deutlich erhöhten Anzahl von Anfragen ausländischer Steuerbehörden kommen. Eine umfassende rechtliche Überprüfung des Verdachts im Einzelfall erscheint – in faktischer und organisatorischer Hinsicht – mehr als fraglich. Dies würde de facto einer Aufgabe des

Bankgeheimnisses gegenüber ausländischen Steuerbehörden gleichkommen und eine erhebliche Änderung in seiner Rechtsanwendung bedeuten.

Für eine entsprechende materielle Änderung von § 38 BWG wäre eine Änderung durch eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat nötig. Das Finanzministerium sieht dies anders und geht von einer „Ergänzung“ des § 38 BWG durch die Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen aus. Unklar ist weiters, ob sämtliche rund 80 bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen an die Vorgaben von Art. 26 des OECD-Musterabkommens angepasst werden sollen oder bloß jene mit den 30 OECD-Staaten.

Leider scheint sich hier eine „österreichische Lösung“ durchzusetzen, die als ein in der Praxis schwer zu handhabender Kompromiss nicht geeignet erscheint, abschließende Rechtssicherheit für Bankkunden, Kreditinstitute und Behörden zu schaffen.

* Dr. Martin Zuffer ist Partner bei CMS Reich-Rohrwig Hainz. martin.zuffer@cms-rrh.com